Misseiwitz eine zusammenfasund sende Abhandlung über die Anwendung von Verträgen und Vereinbarungen durch die örtlichen Organe der Staatsmacht vorgelegt. Der Wert der Schrift ist vor allem darin zu sehen, daß die Verfasser sowohl die gegenwärtige Praxis insbesondere Anwendung von Vereinbarungen analysieren als auch Wege aufzeigen, diese Vereinbarungen zu einem vernflichtenden Rechtinstitut für die beteiligten Partner werden. Damit bleibt die Arbeit auch unter der Sicht des Beschlusses des Staatsrates überdie Weiterentwicklung der Haushaltsund Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden vom 15. September 1967 aktuell der die Notwendigkeit betont, von den bisherigen, auf freiwilliger Basis abgeschlossenen Vereinzwischen den örtlichen Staatsorganen und den Betrieben abzugehen und beide Partner zum Abschluß von Verträgen über gegenseitige Leistungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen vernflichten. Wenngleich auch Hösel und Misseiwitz in ihrer Arbeit diese Konsequenz nicht gezogen haben und weiterhin diese Beziehungen als Vereinbarungen charakterisieren entwickelte kommt die von ihnen Konzeption doch einem Vertragstvp sehr nahe. Der von ihnen vorgeschladas Gesetz über gene Lösungsweg, das Vertragssystem der Sozialist 'sehen (Vertragsgesetz) Wirtschaft teilweise auf die bisherigen Vereinbarungen anzuwenden. dürfte daher auch für entsprechend dem Beschluß des Staatsrates vom 15. September 1967 schaffende Rechtsgrundlage neu ZU diskutabel sein

Obwohl somit die Arbeit bereits in Neuland vorstößt und eine verbindliche Regelung der Beziehungen zwischen den örtlichen Staatsorganen

eine neue Rechtsform der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Räten und den nichtunterstellten Betrieben und Einrichtungen", Staat und Recht, 1965, S. 1785 ff. und den Betrieben sucht, bleiben aufgrund der nunmehr vom Staatsrat der DDR beschlossenen Regelung eine Reihe von Fragen offen, auf die im folgenden noch einzugehen sein wird.

Im ersten Kapitel werden die Rolle Vereinbarungen und Bedeutung der sowie der Wirtschaftsverträge behandelt Die Verfasser kennzeichnen die Vereinbarung als Leitungsinstrument der örtlichen Organe der Staatsmacht find ordnen sie rechtssystematisch dem Staatsrecht zu (S. 43). Den wesentlichen Unterschied zwischen Verträgen und den Vereinbarungen sehen sie darin, daß es sich beim Ver-Ware-Geld-Beziehungen trag um handelt und somit vermögensrechtliche Beziehungen mit gleichwertigen Gegenleistungen vorliegen. Mit diesen Verträgen beteiligen sich auch örtlichen Räte unmittelbar am Wirt-(Projektierungs-, schaftsleben Bau-. Werk-. Lieferund Nutzungs Verträge). Den Vereinbarungen liegen dagegen nicht primär vermögensrechtliche Beziehungen zugrunde. Typisch für sie ist vielmehr, daß nicht Äquivalentenaustausch im Vordergrund steht, sondern die gemeinsame Lösung, das nur von beiden oder mehreren - Beteiligten gemeinsam zu realisierende Ziel

Diese extensive und bisher in der Literatur auch vorherrschende fassung von der Vereinbarung bedarf nunmehr allerdings der Korrektur. Die bisherige Differenzierung der Beziehungen der örtlichen Organe Betrieben allein in Wirtschaftsverträge und Vereinbarungen ist nicht mehr der ausreichend. Auch von Hösel und Misseiwitz vorgeschlagene Weg. für alle Vereinbarungen das Vertragsgesetz in seinen wesent-Teilen anzuwenden. lichen reicht m. E. nicht aus. Aus dem Beschluß Staatsrates vom 15. September 1967 ist zu entnehmen, daß in den Fällen. in denen im beiderseitigen Interesse liegende Aufgaben durch den gemeinsamen Einsatz der riellen und finanziellen Mittel einer